

Stellungnahme des Vorstandes des ver.di-Bundeserwerbslosenausschusses

Von Hartz IV zum Bürgergeld – was macht den Unterschied?

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil hat seine Eckpunkte für ein „Bürgergeld-Gesetz“ vorgestellt.

Eine erste vorläufige Bewertung des Vorstandes des ver.di-Bundeserwerbslosenausschusses kommt zu dem Ergebnis, dass zwar viele Forderungen aufgegriffen und auf den richtigen Weg gebracht wurden, allerdings muss auf die genaue Ausgestaltung – insbesondere auch mit Blick auf die Sanktionsregelungen – geachtet werden. Zwingend ist aber, dass am Ende des Gesetzgebungsverfahrens zum Bürgergeld ein armutsfester Regelbedarf steht, versehen mit einem zusätzlichen Anpassungsmechanismus, der zeitnah vor realen Inflationsschüben schützt.

Ob dies gelingt darf insbesondere auf Grund von Aussagen verschiedener FDP-Fraktionsmitglieder, aber auch des Bundesfinanzministers Christian Lindner, bezweifelt werden.

Ob mit dem vorgelegten Entwurf tatsächlich ein Bürgergeld mit einem konkreten Bekenntnis zu einer armutspolitisch wirksamen Reform auf den Weg gebracht wird, ist immer noch nicht sichtbar, denn zwei zentrale Faktoren – die Höhe der Regelbedarfe und konkrete Vorschläge zur Sanktionspraxis – blieb das Papier schuldig.

Die Eckpunkte gehen an vielen Stellen in eine positive Richtung, die in der finanzpolitischen Realität jedoch an einer Unterfinanzierung zu scheitern drohen. Bei dieser Reform des SGB II bedarf es aber auch einer ausreichenden Ausstattung mit finanziellen Mitteln. Hier kommt u. a. der Finanzminister ins Spiel.

Die angedachten Änderungen von Bundesminister Hubertus Heil kommen insbesondere denen zugute, die neu in den Bezug von SGB-II-Leistungen kommen und nur kurzfristig darin bleiben (Karenzzeit: 2 Jahre). Das macht tatsächlich einen substantiellen Unterschied, denn es soll die Angst vor dem sozialen Abstieg nehmen und die Eigeninitiative, innerhalb dieser Zeit wieder erwerbstätig zu werden, steigern.

Bei Einführung von Hartz IV war der Gesetzgeber (damals eine rot-grüne Regierungskoalition) davon ausgegangen, dass Bürger*innen, die eine finanzielle Leistung vom Staat erhalten, gleichermaßen „gefördert und gefordert“ werden sollten, um sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Realität hat aber gezeigt, dass das System Hartz IV für viele Leistungsbezieher*innen – Pflegende, Alleinerziehende, psychisch oder physisch Kranke – eine Einbahnstraße ist, ohne jemals wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Deshalb bessert ein nicht geringer Anteil der Leistungsbeziehenden den nicht existenzsichernden Regelbedarf durch eine prekäre Beschäftigung im Niedriglohnbereich auf.



Für potentielle (Wieder) Beschäftigte soll es Erleichterungen nicht nur während der ersten zwei Jahre geben.

Insbesondere die Aufhebung des Vermittlungsvorrangs bietet vor allem Jüngeren die Chance auf eine langfristige und nachhaltige Perspektive auf dem Arbeitsmarkt durch Erwerb eines Berufsabschlusses. Angesichts des bereits jetzt vorhandenen Arbeits- und Fachkräftemangels ist das eine zielführende Veränderung zum beiderseitigen Nutzen von Arbeitssuchenden und Arbeitgebenden. Mit finanziellen Anreizen soll die Motivation zu Aus- und Weiterbildung gefördert werden. Zielvorgaben sollen gemeinsam und auf Augenhöhe vereinbart werden, für Konflikte ist ein Schlichtungsmechanismus vorgesehen.

Insgesamt setzen die geplanten Neuregelungen erkennbar auf mehr Anreize und Unterstützung als auf Sanktionen.

Für diejenigen, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, werden die geplanten Veränderungen allerdings keine Veränderungen bringen.

Fazit:

Der ver.di Bundeserwerbslosenausschuss wird weiterhin aufmerksam die weitere Entwicklung des Bürgergeldes beobachten.

Anlage

Eckpunkte der Bürgergeldreform – zusammengefasst und in Kürze



Eckpunkte der Bürgergeldreform – zusammengefasst und in Kürze

Existenzsicherung: Wohnen, Vermögen, Einkommensanrechnung

- ✓ Höherer Schutz von selbstgenutztem Eigentum / Angemessenheitsfiktion von Unterkunfts- und Heizkosten für zwei Jahre.
- ✓ Schonvermögen von 60.000 € für eine Person zzgl. 30.000 € für jede weitere Person in den ersten zwei Jahren.
- ✓ Schonvermögen von 15.000 € nach Karenzzeit pro Person.
- ✓ Weiterer Schonvermögensbetrag für Altersvorsorge.
- ✓ Genereller Schutz von Kfz.
- ✓ Höhere Freibeträge für die Ausbildungsvergütung oder den Nebenjob bei Schülern, Studenten und Auszubildende von 520 € / mtl.

Regelbedarf

- ✓ Die Regelbedarfe sollen erhöht werden.
- ✓ Verständigung über die Höhe der Regelleistungen mit den Koalitionspartnern im Herbst.

Eingliederung in Arbeit

- ✓ Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt soll stärker auf Vertrauen und Augenhöhe beruhen.
- ✓ Statt der Eingliederungsvereinbarung ein gemeinsamer erarbeiteter „Kooperationsplan“, bei Differenzen ist ein Schlichtungsmechanismus geplant.
- ✓ Bei Menschen, mit mehreren schwerwiegenden Problemen, die keine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnehmen können, soll ein Coaching Standardinstrument werden.

Mehr Qualifizierung

- ✓ Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, stattdessen Aus- und Weiterbildungen.
- ✓ Zukünftig dreijährige Berufsausbildung
- ✓ Weiterbildungsgeld von 150 € im Monat.
- ✓ Bei einer Teilnahme an Maßnahmen, z.B. Sprachkurs, Zahlung eines Bürgergeldbonus von 75 € im Monat.

Sanktionen und Arbeitsmarkteingliederung

- ✓ In den ersten sechs Monaten des Bürgergeldbezuges keine Sanktionen, solange gilt eine sogenannte Vertrauenszeit
- ✓ Danach sind Sanktionen zulässig, begrenzt auf höchstens 30 % des Regelbedarfs und nicht in die Kosten der Unterkunft.
- ✓ Verändert sich danach das Verhalten, so kann zur Vertrauenszeit zurückgekehrt werden.
- ✓ Termine im Jobcenter bleiben Pflicht, sollen aber flexibler formlos möglich werden.
- ✓ Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkt (§ 16i – Maßnahmen).

Weniger Bürokratie

- ✓ Digitale Anträge sollen möglich sein.
- ✓ Bagatellgrenze von 50 € für Rückforderungen.
- ✓ Bei einer Reha – Maßnahme kein Übergangsgeld, stattdessen weiterhin Bürgergeld.

